

Vermerk

Urteil des BVerwG vom 27. Juni 2017 –BVerwG 4 C 3.16 „Hanstedt-Fall“ hier: Auswirkungen auf die Genehmigungspraxis (Stand: 29.11.2017)

Vorbemerkungen

Zur Anwendung der GIRL bei Gerüchen aus der Landwirtschaft führt das BVerwG in der Entscheidung zu dem oben bezeichneten Fall in Breddorf-Hanstedt u.a. aus, dass sie nicht rechtssatzartig angewendet werden darf (wie zuletzt vom OVG Lüneburg geschehen). Auf die Begründung zum Urteil sei hingewiesen. Die bisherige Rechtsauffassung und Entscheidungspraxis hinsichtlich der Anwendbarkeit der GIRL kann das OVG zukünftig nicht mehr bei seinen Urteilen und Beschlüssen beibehalten. Die Bedeutung der GIRL bei der Zulässigkeitsprüfung von Einzelvorhaben wird relativiert; dieses hat nicht unerhebliche Auswirkungen auf die Genehmigungspraxis.

Das BVerwG hat den Vorgang zur erneuten Befassung an das OVG zurückverwiesen. Wann dort die Klage entschieden wird, bleibt abzuwarten. In seinem Urteil ist das OVG aber an die Rechtsauffassung des BVerwG gebunden. Um zeitnah eine einheitliche Umsetzung der BVerwG-Entscheidung innerhalb der Kreisverwaltung zu gewährleisten, soll dieser Vermerk den derzeitigen Stand der einschlägigen Rechtsprechung wiedergeben. Weitere gerichtliche Entscheidungen sind in den Vermerk einbezogen worden, ohne dass hierauf jeweils verwiesen wird. Insbesondere sei auf folgende hingewiesen:

- Beschluss BVerwG vom 05.03.1984 – 4 B 1714.83- (Abwehr eines Gewerbebetriebes gegen heranrückende Wohnbebauung)
- Beschluss BVerwG vom 02.12.1985 - 4 B 189/85 (Abgrenzung zum Beschluss – 4 B 1714.83 -)
- Urteil BVerwG vom 14.01.1993 – 4 C 19.90 – (Abwehr gegen heranrückende Wohnbebauung)
- Beschluss OVG NRW vom 01.03.2016 – 2 A 2106/15 – (Nachbarklage eines Landwirts gegen eine Baugenehmigung für ein Wohnhaus im Außenbereich)

Die Auswirkungen der o.g. BVerwG-Entscheidung:

1. Sog. Verbesserungsgenehmigungen (bzw. Genehmigungen, mit denen sich die bestehende Immissionslage nicht verschlechtert) für landwirtschaftliche und sonstige emittierende Vorhaben können zulässig sein, wenn die vom BVerwG aufgeführten Kriterien (rechtmäßige, d.h. genehmigte Nutzung, Betrieb entspricht § 22 Abs. 1 BImSchG, keine UVP erforderlich) berücksichtigt werden.
2. Auf Bauleitplanungen (neu geplante Wohnbaugebiete in durch Geruchsimmissionen zu hoch belasteten Bereichen) hat die o.g. Entscheidung keine unmittelbaren Auswirkungen. Es wird weiterhin grundsätzlich nicht möglich sein, Wohnbaugebiete (§ 4 BauNVO) mit einer Geruchswahrnehmungshäufigkeit von mehr als 10 % der Jahresstunden zu planen. Insofern ist der von einigen Planern, Gemeindevertretern, Anwälten usw. vertre-

tene Lesart der o.g. BVerwG-Entscheidung, im Rahmen der Bauleitplanung könnten nunmehr –quasi generell- Wohnbaugebiete gemäß § 4 BauNVO auch bei einer Geruchsbelastung mit höheren als in der GIRL festgelegten Immissionswerte entwickelt werden, zu widersprechen.

Unabhängig von dem zuvor Beschriebenen mag es besondere Dorflagen geben (z.B. deutliche Prägung durch vorhandene Wohnbebauung), in denen eine Gemeinde trotz einer gewissen Überschreitung der GIRL-Immissionswerte bei einer sorgfältigen Planung eine abwägungsfehlerfreie Bauleitplanung zur Entwicklung eines Wohngebietes betreiben könnte.

In rechtskräftigen älteren Bebauungsplangebieten, in denen die Immissionswerte der GIRL überschritten werden, ist zu prüfen, ob § 15 BauNVO anzuwenden ist. Die Grenze der Zumutbarkeit von Belästigungen darf nach der aktuellen Rechtsprechung aber nicht nur an den Immissionswerten der GIRL festgemacht werden.

3. Wohnbauvorhaben, die näher als vorhandene Wohnnutzungen^{*}) an einen rechtmäßig emittierenden Betrieb heranrücken bzw. stärkeren Geruchsbelastungen als vorhandene Wohnnutzungen ausgesetzt sind, können in Dorflagen nur zulässig sein, wenn der Immissionswert der GIRL von 15 % an dem geplanten Standort nicht überschritten wird. Auch hier ergibt sich durch das oben bezeichnete BVerwG-Urteil keine grundsätzliche Änderung der bisherigen rechtlichen Betrachtung.
4. Bei Wohnbauvorhaben, die in Dorflagen (Absätze 1 und 2 des § 34 BauGB) nicht näher als bereits vorhandene an tierhaltende Betriebe heranrücken bzw. nicht höheren Immissionen als vorhandene Wohnnutzungen^{*}) ausgesetzt sind, ist die Genehmigungspraxis neu auszurichten.

I.d.R. fügen sich derartige Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die nähere Umgebung ein. Einen Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot gegenüber den emittierenden Betrieben kann den Vorhaben nicht entgegengehalten werden, da diese auf die vorhandenen, näher gelegenen bzw. höheren Geruchsimmissionen ausgesetzten Wohnnutzungen bereits Rücksicht im planungsrechtlichen Sinne üben müssen. Ein Betrieb kann sich auch nicht gegen weitere Wohnnutzungen in seiner Nähe erfolgreich mit der Begründung zur Wehr setzen, durch weitere Wohnbauvorhaben würde eine Änderung der Siedlungsstruktur, wodurch dem Wohnen ein größerer Schutzanspruch erwachse, ausgelöst werden.

Bei der Zulassung von Vorhaben nach § 34 Abs. 1 BauGB müssen gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben. Nach der einschlägigen Rechtsprechung und dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse können Geruchsimmissionen zwar eine Beeinträchtigung für die betroffenen Nutzer darstellen, gesicherte Erkenntnisse, ab welcher Wahrnehmungshäufigkeit eine Gefährdung der Gesundheit zu besorgen ist, liegen bisher nicht vor. So hat das BVerwG in der Hanstedt-Entscheidung die hier bestehende Wahrnehmungshäufigkeit von ca. 35 % als nicht gesundheitsschädlich eingestuft. In anderen verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen werden selbst Werte von 50 % als nicht gesundheitsschädlich angesehen.

In der Regel lassen sich die Standorte für geplante Wohnbauvorhaben in gewachsenen Dorflagen eindeutig einem Dorfgebiet gemäß § 5 BauNVO zuordnen; die Zulässigkeit ist daher nach § 34 Abs. 2 BauGB zu beurteilen. Bei der Anwendung dieser Rechtsgrundlage ist auch § 15 BauNVO in die Prüfung einzubeziehen. Hiernach ist ein ansonsten in einem Baugebiet zulässiges Vorhaben dann unzulässig, wenn es u.a. Belästigungen

^{*}) Gemeint ist hier „sonstiges“ Wohnen im planungsrechtlichen Sinne

ausgesetzt ist, die nach der Eigenart des Baugebietes unzumutbar sind. Wenn nun, der aktuellen Rechtsprechung des BVerwG folgend, die GIRL nicht „rechtssatzgleich“ anzuwenden ist, eröffnet dieses die Möglichkeit, bei der Bestimmung der Zumutbarkeitsgrenze stärker auf die konkreten Umstände des Einzelfalls einzugehen. Hierzu könnte z.B. die vorhandene „ortsübliche“ Geruchsbelastung ein Kriterium sein, so dass höhere als die GIRL-Immissionswerte zumutbar sein können.

Ob zur Prüfung der Zulässigkeit die Vorlage eines Geruchsgutachtens zu fordern ist, ist in jedem Einzelfall zu prüfen.

Kann eine Genehmigung erteilt werden, sollte ein Hinweis zu den auf das Grundstück einwirkenden dorftypischen Geruchsmissionen aufgenommen werden.

5. Bisher wurde bei der Beurteilung der Auswirkungen von Tierhaltungsanlagen das Augenmerk auf die Gerüche gelegt. Bei einer hohen Geruchsbelastung kann davon ausgegangen werden, dass insbesondere bei der Schweine- und Geflügelhaltung auch (Fein-) Stäube und Bioaerosole in einigem Umfang einwirken können. Ob dieses im Nahbereich von tierhaltenden Betrieben mit sehr hohen Geruchsbelastungen zu Grenzwertüberschreitungen und/oder gesundheitsschädigenden Auswirkungen führen kann, wäre noch zu betrachten. Bisher liegen keine belastbaren Erkenntnisse vor. Hier könnten Aussagen von Gutachtern, unseres Gesundheitsamtes oder des GAA Hildesheim hilfreich sein.

(Anmerkung: Die Problematik der Feinstaub- und Bioaerosolbelastung hatte MU im Mai 2016 in einem Gespräch zum Umgang mit höheren Geruchsbelastungen aus der Tierhaltung angerissen.)

6. Das BVerwG geht in seiner Entscheidung davon aus, dass der vorhandene Betrieb des Antragstellers, der erweitert werden soll, rechtmäßig, also unter Beachtung der erteilten Genehmigungen, betrieben wird. Dieser Grundsatz wurde hier im Hause bereits bisher grundsätzlich berücksichtigt. Zukünftig sollten die Geruchsgutachten hierzu entsprechende Aussagen beinhalten; die Gutachter sind ggf. zur Bedeutung der „Rechtmäßigkeit des Betriebes“ zu sensibilisieren.
Das BVerwG führt weiterhin aus, dass zu klären ist, ob die an einem zu beurteilenden Grundstück als Vorbelastung festgestellte Geruchsfracht sich rechtmäßig betriebenen, mithin entsprechend genehmigten Anlagen zuordnen lässt. Das bedeutet, dass bei der Ermittlung der Vorbelastungen ausschließlich die Immissionen heranzuziehen sind, die durch eine rechtmäßige, also genehmigte Nutzung ausgelöst werden. Auch dieses wird bereits seit längerer Zeit praktiziert. Zukünftig sollten die Gutachten hierzu möglichst konkrete Aussagen treffen (z.B.: Abgleich mit erteilten Baugenehmigungen).
7. Bei sog. Verbesserungsgenehmigungen ist zukünftig zu klären, ob das Vorhaben dem § 22 BImSchG entspricht. Hierauf sollen zukünftig die Gutachten näher eingehen. Bereits bisher dürfte ganz überwiegend eine Anpassung der bestehenden Tierhaltungsanlagen an den Stand der Technik geplant worden sein, ohne dass dieses explizit im Gutachten mit Bezug auf den § 22 BImSchG beschrieben worden wäre; dieses wäre zukünftig erforderlich.
8. Nach der o.g. Entscheidung des BVerwG ist zu prüfen, ob bei einer Verbesserungsgenehmigung das UVPG anzuwenden ist (nachträgliche Kumulation, Urteil BVerwG vom 18.06.2015 – 4 C 4.14 -). Dieser Aspekt ist zukünftig in die Beurteilung einzubeziehen.

(Schulte)